

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 01. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 01. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat in seiner Sitzung am 17. 03. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung. Die Öffnungszeiten werden durch die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin festgelegt.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie steht während der Öffnungszeiten allen Interessierten zur Verfügung.

§ 2

Anmeldung, Benutzung, Wohnungswechsel

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Benutzerin/jeder Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (3) Für jede Benutzerin und jeden Benutzer wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Büchereileitung umgehend anzuzeigen.

§ 3

Entleihung, Fristen, Rückgabe

- (1) Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Jede Benutzerin/jeder Benutzer kann die Medien selbst auswählen. Zur Beratung steht die Büchereileitung zur Verfügung. Die Büchereileitung kann die Anzahl der Medien, die entliehen werden, beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann vor ihrem Ablauf einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an dritte Personen oder Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (4) Nach Ablauf der Leihfrist ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Büchereileitung ist berechtigt, die Rückgabe entliehener Medien aus wichtigem Grund schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.

§ 4

Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und die Einrichtungen der Bücherei schonend und sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten. Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, An- und Unterstreichungen, Markierungen, Randbemerkungen (auch mit

Bleistift), Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.

- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen und Verschmutzungen durchzusehen; Beanstandungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Der Verlust von Medien ist der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat die letzte Benutzerin/der letzte Benutzer (bei Minderjährigen die/der jeweilige Erziehungsberechtigte) Ersatz zu leisten. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Büchereileitung. Bei Verlust wiederbeschaffbarer Medien, ist Schadenersatz durch Neubeschaffung oder Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der Benutzer (bei Minderjährigen die/der jeweilige Erziehungsberechtigte).

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei werden Jahreskarten ausgegeben; sie gelten vom Ausstellungstag an für ein Jahr. Die Gebühren betragen für Erwachsene 10 € und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5 €. Zwei gemeinsam in einem Haushalt lebende Erwachsene zahlen 15 €; Familien ohne Rücksicht auf die Anzahl der nicht volljährigen Kinder 17,50 €, Alleinerziehende 12,50 €.
- (2) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aufgrund der persönlichen Lebenssituation der Benutzerin/des Benutzers erforderlich ist.

§ 6

Säumnisentgelt, Einziehung

- (1) Das Säumnisentgelt (§ 3 Abs. 4) beträgt je Media und angefangene Woche 0,50 €.
- (2) Ist nach vergeblicher Erinnerung die Einziehung von Medien erforderlich, so wird zusätzlich zum Säumnisentgelt eine Verwaltungskostenpauschale von 15 € erhoben. Die Regelungen über die Haftung bei Beschädigung oder Verlust bleiben unberührt.
- (3) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Gebühren und Kosten ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aufgrund der persönlichen Lebenssituation der Benutzerin/des Benutzers erforderlich ist.
- (4) Gebührenschuldner ist die jeweilige Benutzerin/der jeweilige Benutzer.

§7

Hausordnung

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht zulässig.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Büchereileitung ausgeübt. Weisungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Büchereileitung können zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei führen. Die Entscheidungen der Büchereileitung sind verbindlich.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Büchereien der Stadt Bockenem außer Kraft.

Bockenem, den 17. März 2003

STADT BOCKENEM

Brennecke
Bürgermeister

S.

Rademacher
Stadtdirektor